



**BSA-Zert**  
Zertifizierungsstelle der  
Gesundheitsbranche

Zeichensatzung der BSA-Zert

für das Zertifizierungsprogramm Fachkraft UVSV

## 1. Bildzeichen / Bildmarken / Textmarken

- 1.1 Die **BSA-Zert** ist Eigentümer der nachfolgend dargestellten Bild- und Textmarken.
- 1.2 Die **BSA-Zert** gestattet die Verwendung der dargestellten Marken und deren Kombination gemäß den unter Abschnitt 2.1 bis 2.5 genannten Bedingungen.

A)



B)



**BSA-Zert**  
Zertifizierungsstelle der  
Gesundheitsbranche



## 2. Verwendung der Buchstabenfolge "BSA-Zert" und der Bildzeichen/Logos

2.1 Die Verwendung der Buchstabenfolge „BSA-Zert“ ist gestattet:

- **BSA-Zert** selbst ohne Einschränkung
- Prüfungszentren der **BSA-Zert** unter Hinweis auf ihren Status
- Zertifikatsinhabern der **BSA-Zert** unter Hinweis auf den Geltungsbereich Ihres Zertifikates

2.2 Die Verwendung der in Abschnitt 1.2 dargestellten Bildzeichen ist vorgesehen für:

- Werbeunterlagen der **BSA-Zert** für Veranstaltung, Schrifttum sowie Schriftverkehr,
- Prüfungsunterlagen der **BSA-Zert**,
- **BSA-Zert** Zertifikate, Zeugnisse und Bescheinigungen der **BSA-Zert**,
- Internet-Auftritte.

2.3 Zertifikatsinhaber dürfen die Marke „A)“ nutzen, um zu dokumentieren, dass sie als Fachkraft UVSV zertifiziert sind.

2.4 Arbeitgeber von Zertifikatsinhabern dürfen die Marke „A)“ nur in Übereinstimmung und unter Hinweis auf die zertifizierte Person für folgende Zwecke verwenden:

- Schriftverkehr, Werbeunterlagen
- Internet-Auftritt

Der Arbeitgeber muss bei **BSA-Zert** unter Vorlage des Werbeträgers Genehmigung einholen.

2.5 Die Verwendung der Marke „B)“ ist ausschließlich der BSA-Zert gestattet.

## 3. Schutz vor Missbrauch

3.1 Die Marken und Zeichen der **BSA-Zert** dürfen nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden. Erlischt das von der **BSA-Zert** erteilte Zertifikat, oder wird ausgesetzt oder entzogen, ist die Nutzung unverzüglich einzustellen.

3.2 Die **BSA-Zert** ist verpflichtet, ihr bekannt gewordene Verstöße gegen diese Zeichensatzung sowie irreführende Nutzung der Zeichen zu verfolgen.

3.3 Jede zertifizierte Person hat die Pflicht, ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen die Zeichensatzung unverzüglich der **BSA-Zert** mitzuteilen.

## 4. Geltungsbeginn

Siehe Fußzeile.